

Gemeinde **March**



**Benutzungsordnung
unserer
Tageseinrichtungen
für Kinder**

zur Pflege und Erziehung von Kindern in March

**Herausgeber: Gemeinde March, Am Felsenkeller 2, 79232 March
Az: 460.31, Ausgabe Oktober 2016**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Übersicht Kindertagesstätten.....	4
Kindergarten Buchheim	5
Kinderhaus „Am Bürgle“	7
Kindertagesstätte Holzhausen.....	9
Kindergarten Hugstetten.....	11
Kindergarten Neuershausen.....	13
Hort an der Grundschule Hugstetten	15
Hort an der Grundschule Holzhausen	17
Kernzeit / Nachmittagsbetreuung Neuershausen	19
Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder	21
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen	28
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	33
Bekanntmachung der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.....	34
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	35
Anmeldeformular	37



Helmut Mursa
Bürgermeister
79232 March

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein afrikanisches Sprichwort lautet: „Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf.“

Diesen Anspruch zu erfüllen sieht die Gemeinde March als eine der wichtigsten kommunalen Aufgaben an. In den fünf öffentlichen Einrichtungen mit dem Kinderhaus Am Bürgle sowie den Kindertagesstätten in Buchheim, Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen bietet March vielfältige und flexible Erziehungs- und Betreuungsmöglichkeiten an. Neben der Halbtags- und Ganztagsbetreuung sowie zu verlängerten Öffnungszeiten in der Kindertagesstätten gibt es die Nachmittagsbetreuungen und Horte an den Grundschulen in Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen sowie im Kinderhaus Am Bürgle.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie Informationen über die einzelnen Einrichtungen, deren Konzepte und Öffnungszeiten und über Vorschriften, die im Alltag zu beachten und einzuhalten sind. Neue Entwicklungen und Angebote, die sich aus gesetzlichen Vorgaben oder aus den Gesprächen zwischen Verwaltung, KiTa- oder Hortteam und Eltern ergeben, können wir zeitnah und flexibel in dieser Broschüre erfassen und wiedergeben. Ihre Anregungen sind stets willkommen und gerne können wir uns darüber austauschen, welche Verbesserungen sinnvoll, machbar und finanzierbar sind.

In March steht jedem Kind ab einem Jahr ein Platz in der Kindertagesstätte zur Verfügung. In den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren wurden in den vergangenen Jahren durch die Gemeinde March erhebliche Investitionen getätigt. Auch in Zukunft wird der Betreuungsbedarf durch weitere Investitionen bestmöglich sichergestellt werden. Da es trotz des vorhandenen Angebots in Einzelfällen vorkommen kann, dass in der von Ihnen gewünschten Einrichtung ein Platz nicht zur Verfügung steht, bitten wir aus Gründen der Planung um eine möglichst frühe Anmeldung. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, wenn nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Erziehung und Betreuung sorgt die Gemeinde March mit beachtlichem Aufwand für eine gute Ausstattung der Einrichtungen. Die Erzieherinnen und Erzieher haben zudem die Möglichkeit, sich über Fortbildungen weiter zu qualifizieren und so mit zeitgemäßer Pädagogik und abwechslungsreichen Angeboten und Aktionen dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Kinder sich in unseren Häusern wohlfühlen.

Die Gemeinde March möchte gemeinsam mit Ihnen, den Eltern, mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie der Leitung der Einrichtung und den Elternbeiräten vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten, um gemeinsam für Ihr Kind das Beste zu erreichen und eine gute Erziehung und Betreuung zu ermöglichen. Wir stehen Ihnen bei Fragen und Problemen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

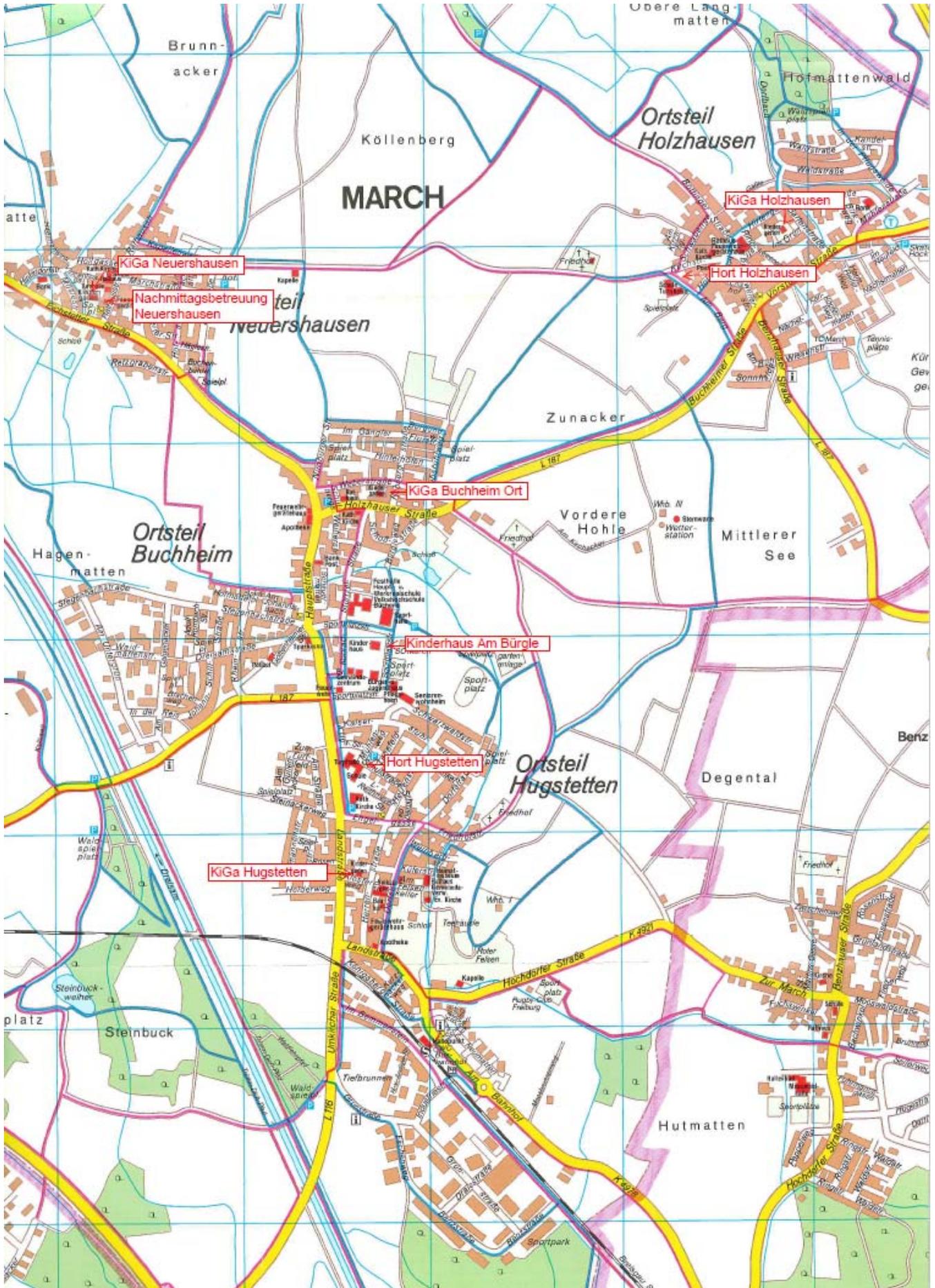
Allen Kindern wünschen wir viel Freude und Spaß beim Besuch unserer Einrichtungen und eine gute Zeit.

Gemeinde March

Helmut Mursa

Bürgermeister

Übersicht Kindertagesstätten



Kindergarten Buchheim

Holzhauserstr. 17

79232 March-Buchheim

Tel. 07665/41119

E-Mail: buchheim@kindergarten-march.de

Leitung: Marina Bremer

Wir sind die kleinste Marcher Kindertageseinrichtung mit viel Platz drinnen und draußen in einer familiär-vertrauten Atmosphäre.

In drei Gruppen werden Kinder von 1-6 Jahren betreut:

- **2 Krippengruppen** „Löwen und Tiger“:
jeweils bis zu 10 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren
- **1 Kindergartengruppe** „Geparden“:
22 Kinder im Alter von 3-6 Jahren

Im täglichen Miteinander ist uns besonders wichtig:

- **Behutsame Eingewöhnungszeit** angelehnt an das „Berliner Modell“ – das Kind gibt den Rhythmus vor
- **Eine anregungsreiche, vorbereitende Umgebung**, die einlädt zum freien Spielen, zum Erproben von neu erworbenen Fähigkeiten und den Weg ebnet zum selbständigen Tun. „*Hilf mir es selbst zu tun*“ (Maria Montessori)
- **Professionelle Entwicklungsbegleitung**, um die Entfaltung der Potentiale der Kinder zu ermöglichen im wahrnehmenden, achtsamen Beobachten, durch die Bereitstellung von Raum, Material, Zeit und durch den Dialog
- Durch Erfolgserlebnisse erleben die Kinder nachhaltige, **emotionale Sicherheit und Standfestigkeit**
- **Wir lernen voneinander** – gegenseitiges Wertschätzen und Ernstnehmen
- **Unterstützung der Individualität und der Gemeinschaftsfähigkeit**
- **Manchmal ist oben unten** – Kreativität und Flexibilität ermöglicht neue Sichtweisen
- **Tägliche Bewegungsfreude ausleben – draußen und drinnen**
- **FORDERN UND FÖRDERN** – dem jeweiligen Alter und der individuellen Entwicklung entsprechend
- **Lernen mit allen Sinnen** – schrittweise Umsetzung des Orientierungsplans
- **Sprache** – das Tor zum Leben
- **Natur erleben** bei der „Apfelbaumhütte“ und bei Spaziergängen rund um Buchheim
- **Partnerschaftlicher Kontakt zu den Eltern/Familie** beim Bringen und Abholen, in Gesprächen und bei Festen

Pädagogische Fachkräfte: 2 Vollzeit und 8 Teilzeitkräfte

Öffnungszeiten:	Kleinkindbetreuung U3	Mo- Fr 7.00-14.00
	Kindergarten Ü3	Mo- Fr 7.00-14.00



Kinderhaus „Am Bürgle“

Sportplatzstr. 8
79232 March-Buchheim
Tel. 07665/400392
E-Mail: buergle@kindergarten-march.de
Leiterin: Frau Helma Schaz-Pergher



Willkommen im Kinderhaus „Am Bürgle“



Wir verstehen uns als Ort für jüngere und ältere Kinder. In unserem Haus geben wir ihnen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Wir holen die Kinder da ab, wo sie stehen und geben ihnen den Raum, ihre Individualität zu entdecken. Dabei werden sie von uns liebevoll und wertschätzend begleitet und gefördert.

Dies geschieht sowohl in der Gemeinschaft, als auch alleine. Grundlage hierzu setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle der Kinder voraus und ist Aufgabe zugleich.

Wir arbeiten im Vorschulbereich nach dem offenen Konzept in festen Stammgruppen und Bildungsbereichen.

Die unter 3-jährigen Kinder sind in einer eigenen Gruppe zusammengefasst und werden so auf die altersgemischte Gruppe vorbereitet.

Unser Hort ist ein familienergänzendes und unterstützendes Angebot, dessen Arbeit sich am Kind orientiert. Gemeinsam entwickeln wir mit den Kindern Ideen, lösen Konflikte, gestalten kreative Angebote und abwechslungsreiche Ferienprogramme.

**Die Kinder von heute
sind die Erwachsenen von morgen.
Ein Stück Zukunft.**

Franz Kern



Unsere Betreuungsangebote im Überblick

	Kindergarten	Tagesstätte	Schülerhort
4 altersgemischte Gruppen	3 – 6 Jahre	3 – 6 Jahre	1.-4. Grundschulklasse
1 Kleinkindgruppe	1 – 3 Jahre	1 – 3 Jahre	
Betreuungszeiten	HT-Gruppe 7.30 - 12.30 Uhr VÖ –Gruppe Mo-Do 7.30 - 14.30 Uhr Fr 7.30 - 14.00 Uhr	Mo-Fr 7.00 - 16.30 Uhr Kleinkindgruppe 7.00 - 16.30 Uhr	Mo-Fr 11.30 - 16.30 Uhr In den Schulferien ab 7.30 - 16.30 Uhr
Betreuungspersonal	Erzieher/innen in Vollzeit und Teilzeit Erzieher/innen im Berufspraktikum Auszubildende		3 Erzieherinnen in Teilzeit Schüler und Schüler- innen für Hausaufgabenbetreuung
Besonderheiten		Mittagessen Mittagsruhe	Mittagessen Hausaufgabenbetreuung Freizeitgestaltung Ferienprogramm
bereichsübergreifend tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	1 Dipl. Sozialpädagogin (FH) und Erzieherin als freigestellte Leiterin 1 Hauswirtschaftsmeisterin Küchenhilfen Reinigungskräfte		

Feste Bestandteile unserer Arbeit sind:

Für den Vorschulbereich

- der Turntag
- der Naturtag
- Bildungsräume mit Lernfeldern für das Vorschulalter
- Erarbeitung von Gruppenthemen
- Freitagskreis
- Projektarbeit in verschiedenen Bereichen

Für den Hort:

- Hausaufgabenbetreuung
- Freizeit mit Angeboten
- Ferienprogramm





**Kleine
Schritte
–
Große
Wirkung**

Kindertagesstätte Holzhausen

Unser Leitbild

WIR sind...

ein teil-offenes Haus für Kinder und ihre Familien, inmitten von Holzhausen.

WIR bieten...

- Funktionsräume, in denen Kinder vielfältige Bildungsinseln vorfinden,
- Rückzugsmöglichkeiten,
- erweiterte Spielangebote, sowie Kontaktmöglichkeiten zu allen Kindern und Erwachsenen

UNSERE pädagogischen Schwerpunkte sind...

- Täglich freies bzw. angeleitetes Spielen und Lernen
- Projektarbeit in Kleingruppen
- Tägliche Erfahrungen mit und in der Natur sammeln
- Führen von Portfolios
- Kinderforum - "kleine Leute - große Worte"
- Wandertage
- Turnen
- Integrative Sprachförderung
- Kooperation mit der Schule im letzten Kindergartenjahr



WIR sind...

- 7 Erzieherinnen, ganztags
- 11 Erzieher/innen, in Teilzeit

WIR haben...

- 4 altersgemischte Gruppen im Alter von 3 bis 6 Jahren
- 1 Kleinkindgruppe im Alter von 1 bis 3 Jahren
- Tägliches Mittagessen für die Tagesstättenkinder
- Schlafmöglichkeiten für die Kinder



"Fühlt sich ein Kind angenommen und geliebt, ist es innerlich frei, die Welt zu erforschen und seiner Entwicklung zu folgen"

Rebecca Wild

Ein Tag bei uns in der Kita

- **7:00 bis 8:00 Uhr** Frühgruppenbetreuung
- **8:00 bis 9:00 Uhr** Ankommen in der Stammgruppe, Freispiel
- **9:00 bis 10:45 Uhr** Frühstück, Gesprächsrunde in der Stammgruppe, Bildungsinself, Freispiel
- **11:00 bis 11.45 Uhr** Aufenthalt im Freien
- **11:45 bis 12:15 Uhr** gruppeninterne Aktionen
- **12:15 bis 12:30 Uhr** Abholzeit für Halbtages - Regelkinder
- **12:30 bis 14:00 Uhr** Mittagessen, Ruhephase, Schlafmöglichkeit für Tagesstättenkinder
- **12:30 bis 14:00 Uhr** Verlängerte Öffnungszeit , 2. Vesper, Freispiel
- **14:00 bis 14:30 Uhr** Abholzeit für VÖ – Kinder
- **14:30 bis 16:00 Uhr** Nachmittagsangebote
- **16:00 bis 16:30 Uhr** Abholzeit

Wir haben geöffnet:

- **Täglich, ab 7.00 Uhr für die Tagesstättenkinder, bis 16.30 Uhr**
- **Täglich, ab 7.30 Uhr für die VÖ-Kinder, bis 14.30 Uhr**
- **Täglich, ab 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr für die Halbtagskinder**
- **Täglich, ab 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr bzw.16.30 Uhr für die Kinder unter 3 Jahren**

Kita Holzhausen

Im Grün 4

79232 March

Telefon: 07665 3610

holzhausen@kindergarten-march.de

Leiterin: Karin Schuster



SPIELEND LERNEN

mit

KOPF

HERZ und

HAND

- WIR sind
- eine 7 - gruppige Tageseinrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
- WIR bieten
- Tagesstättengruppe,
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr.
Kleinkindgruppe ab einem Jahr.
- WIR arbeiten
- mit strukturierten Tagesabläufen in teiloffenen Gruppen.
- WIR unterstützen
- die Kinder bei der Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten und Begabungen im Rahmen des Orientierungsplanes.
Dazu gehören u.a.
Naturtage, Bewegungserziehung
Schulanfängertreffen, Zahlenland
Sprachförderung
Künstlerische und musische Angebote
Holzwerkstatt
Projektarbeit
- WIR sind
- ein Team von 25 pädagogischen Fachkräften
- WIR öffnen
- um 7.00 Uhr
Abholzeit:
Tagesstätte bis 16.30,
VÖ- Gruppen ab 13.40 bis 14.00 Uhr
- WIR schätzen
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit

Kindergarten Hugstetten

Klosterweg 2

79232 March

☎ 07665/400385

Leitung: Petra Brunner-Beckmann

E-Mail: hugstetten@kindergarten-march.de



Kindergarten Hugstetten



Erweiterung 2014



Kindergarten Neuershausen

Rathausstr. 7

79232 March

Tel: 07665/2302

E-Mail: neuershausen@kindergarten-march.de

Leitung: Edeltraud Geiselmann



Wir sind:

- eine kleine überschaubare Einrichtung im Dorfmittelpunkt bei Schule, Rathaus und Kirche

Wir bieten:

- ein sehr gut ausgestattetes Haus, welches den Kindern dadurch gute Lernerfahrungen in allen Bildungsbereichen ermöglicht
- eine intensive Kooperation mit anderen Institutionen und Therapeuten
- eine intensive Zusammenarbeit mit der ersten und zweiten Klasse der Grundschule und unseren Schulanfängern – „Bildungshaus“

Wir haben drei Gruppen:

- zwei altersgemischte VÖ-Gruppen mit maximal 22 Kindern
- eine Kleinkindgruppe für Kinder von ein bis drei Jahren mit maximal 10 Plätzen

Fachpersonal:

- sieben Voll- und Teilzeitkräfte

Unsere Schwerpunkte:

- eine auf ihr Kind abgestimmte Eingewöhnungszeit
- individuelle Entwicklungsbegleitung ihres Kindes
- Aufbau sozialer Kompetenzen
- „Bewegung ist das Tor zum Lernen“, deshalb achten wir auf Bewegungsfreiräume, wöchentliche Bewegungserziehung, „Draußentage“, Gartenzeiten
- ganzheitliche Förderung ihres Kindes unter Berücksichtigung der Umsetzung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung für Kindergärten in Baden-Württemberg
- Themen und Aktivitäten für unsere Schulanfänger
- eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten
- regelmäßige Entwicklungsgespräche für jedes Kind
- Portfolioarbeit

Wir sind für Sie da:

VÖ-Gruppen Ü3:	Mo-Do	7.30-14.30 Uhr
	Fr	7.30-14.00 Uhr
Kleinkindgruppe U3:	Mo-Do	7.30-14.30 Uhr
	Fr	7.30-14.00 Uhr

Unser Grundsatz:

**„Solange die Kinder noch klein sind,
gib ihnen tiefe Wurzeln.
Wenn sie älter geworden sind,
gib ihnen Flügel.“**

Indisches Sprichwort



Kindergarten Neuershausen



Hort an der Grundschule Hugstetten

Schulstr. 9
79232 March-Hugstetten
07665/91112-5
E-Mail: gs-hort@gmx.de



Leiterin: Friederike Fünfgeld

Seit Sommer 2008 gibt es den Hort in der Grundschule Hugstetten für Schüler der 1. – 4. Klasse aus ganz March.

Grundlage:

Nach dem KJHG gehört der Hort zu den Kindertageseinrichtungen, deren Ziel die Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist.

Für Ihr Kind bieten wir:

- eine verlässliche Anlaufstelle
- aktive Freizeitgestaltung
- ein gesundes und leckeres Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- soziale Kontakte
- Regeln und Struktur
- Einbeziehung der Kinder in den Hortalltag
- Selbstverantwortung
- Bildungsstätte
- Bewegungserfahrung
- Erlebnisse und Freude in der Gruppe
- Helle und liebevoll eingerichtete Räumlichkeiten

„Alles was uns begegnet,
lässt Spuren zurück.
Alles trägt unmerklich zu
unserer Bildung bei“
J.W. Goethe

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 11.30 Uhr- 16.30 Uhr
In den Schulferien außerhalb unserer
Schließtage 8.00 Uhr – 16.30 Uhr

Betreuungsangebot:

5 Tage für 88,00 € zzgl. Mittagessen (60,00 €)
3 Tage* für 53,00 € zzgl. Mittagessen (36,00 €)
2 Tage* für 36,00 € zzgl. Mittagessen (24,00 €)

** nur begrenzte Anzahl von Plätzen*

Neugierig oder Interesse?

Sie finden uns im Erdgeschoss des Neubaus in der Grundschule Hugstetten oder erreichen unsere Leiterin, Frau Fünfgeld, telefonisch am besten täglich ab 11.30 Uhr.



Hort an der Grundschule Hugstetten



Hort an der Grundschule Holzhausen

Am Berg 1
79232 March
Telefon: 07665 / 9240850
E-Mail: hort.holzhausen@march.de
Leiter: Fabian Tritsch

Leitbild:

Der Hort Holzhausen versteht sich als familienunterstützende Betreuungs- und Bildungseinrichtung für Marcher Grundschul Kinder der 1.-4. Klasse. Ein Team von drei pädagogischen Fachkräften, welche durch Praktikanten unterstützt werden, betreut und begleitet die Kinder im Laufe der Hortzeit.

Im Zuge der pädagogischen Arbeit sollen die Kinder anhand ihrer individuellen Persönlichkeiten gefordert und gefördert werden.

Für Ihr Kind bieten wir:

- Hausaufgabenbetreuung
- ein gesundes und abwechslungsreiches Mittagessen
- Regeln und Struktur
- eine aktive Freizeitgestaltung
- Selbstverantwortung und Verantwortung für andere
- Soziale Kontakte

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 12.00 Uhr – 16:30 Uhr,
in den Schulferien außerhalb der betrieblichen Schließtage
8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Anmeldung für 5, 3* oder 2* Tage möglich.

*nur begrenzte Anzahl von Plätzen.

Zu finden sind wie im Erdgeschoss der „alten Grundschule“, gegenüber der Grundschule Holzhausen.

*„Die Aufgabe der Umgebung ist es nicht, das Kind zu formen,
sondern ihm zu erlauben, sich zu offenbaren.“*

Maria Montessori



Kernzeit / Nachmittagsbetreuung Neuershausen

Rathausstraße 11
79232 March
Telefon: 0151 / 16344860
E-Mail: hort.neuershausen@march.de
Leiter: Fabian Tritsch

In den Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses findet seit diesem Schuljahr sowohl die Kernzeit-, als auch die flexible Nachmittagsbetreuung statt. Wir betreuen hauptsächlich SchülerInnen der Grundschule Neuershausen, welche zum Großteil in der Gemeinde March wohnhaft sind. Zurzeit betreuen wir insgesamt 40 Kinder unterschiedlicher Herkunft in einer altersgemischten Gruppe mit Kindern von 6 – 10 Jahren.

Unsere Einrichtung versteht sich als Ort und Raum für ein Miteinander und für Gruppenerfahrungen außerhalb der Schulklassen. Hierfür stehen Lernfelder wie:

- Sozialverhalten,
- Persönlichkeitsbildung,
- Ausprobieren von Fähigkeiten und
- Einhalten von Regeln.

Für die Erstklässler bietet diese Zeit eine Möglichkeit, den Übergang von Kindergarten zu Schule leichter zu schaffen. Morgens findet das „Einstimmen“ auf die Schule statt, am Mittag dann das „Entspannen“.

Unsere Betreuungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, mit Unterbrechungen

07.30 – 08.30 Kernzeit vor Schulbeginn

12.00 – 13.30 Freispiel (Kernzeit nach Schulende flexibel bis 13.00 oder 13.30 Uhr)

13.30 – 14.00 gemeinsames Mittagessen

14.05 – 15.00 Hausaufgabenzeit

15.00 – 16.30 gemeinsame Nachmittagsgestaltung mit den Kindern.

Freitagmittags finden in und um die Einrichtung herum immer wieder Projekte statt, welche zu einem spezifischen Jahreszeitenthema oder zu aktuellen Themen der Kinder ausgewählt werden. Hierbei kann jedoch immer nur eine begrenzte Anzahl an Schülern teilnehmen.

Die Nachmittagsbetreuung in unserer Einrichtung ist charakteristisch wie ein Grundschulhort ausgebaut. Nach dem gemeinsamen Mittagessen haben die Kinder Zeit, um ihre Hausaufgaben zu erledigen, sich still zu beschäftigen oder auszuruhen, falls keine Hausaufgaben auf sein sollten. Die Gestaltung der Freizeit ist ein wichtiger Teil unseres Alltages und bietet den Kindern den notwendigen Ausgleich. Im Vordergrund stehen die Freude am Tun und das gemeinsame Erleben mit den Kindern. So können nachmittags nicht nur Tischspiele oder Fußball auf dem Programm stehen, sondern ebenso Spaziergänge zur nahegelegenen Dreisam oder die Erkundung des Ortsteiles Neuershausen.

In den Schulferien findet ebenfalls die Betreuung Ihrer Kinder statt. Jedoch ist dies abhängig von den Schließtagen der Einrichtung. Diese werden zu Beginn des jeweiligen Schuljahres von uns kommuniziert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Kinder, welche nur in der Kernzeit betreut werden, keinen Anspruch auf eine Ferienbetreuung haben.



Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Um den Kindern in der Gemeinde March gemäß den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Betreuung zu sichern, betreibt die Gemeinde March die Tageseinrichtungen "**Am Bürgle, Buchheim, Holzhausen, Hugstetten, Neuershäusern, und den Schülerhort an der Grundschule Hugstetten**" als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung werden Gebühren entsprechend der vom Gemeinderat erlassener Gebührensatzung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

gemäß Beschluss des Gemeinderates maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, in der Regel in altersgemischten Gruppen aufgenommen. Die Gemeinde legt individuell fest, welche Einrichtungen für die Aufnahme von 1-2 jährigen Kindern in Frage kommen. Grundschulkindern, die nach der Schule (nachmittags) auf eine weitere Betreuung angewiesen sind, werden im Kinderhaus „Am Bürgle“ sowie am Schülerhort an der Grundschule Hugstetten und im Kindergarten Holzhausen (Grundschule Holzhausen) aufgenommen. In den Schulferien werden diese Kinder nach Voranmeldung ganztags betreut, soweit die Einrichtung nicht geschlossen ist.
- 2) Für die Aufnahme von behinderten Kindern gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

- 3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Gemeinde erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Bei Engpässen werden Geschwisterkinder, ältere Kinder und Kinder berufstätiger Alleinerziehender bevorzugt aufgenommen; entscheidend ist das Alter der Kinder. Geschwisterkindern wird, um den Besuch der gleichen Einrichtung zu ermöglichen, vom Beginn des Kindergartenjahres bis zum 31. März des Folgejahres bei Bedarf ein Platz freigehalten; bei gleichem Geburtsmonat werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden bevorzugt.
- 4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht; dies gilt nicht für die Kinder im Schulalter. Voraussetzung zu Aufnahme ist die von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von nach § 4. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung.
- 5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.
- 6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens durch die Personensorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 7) Sind in einer Einrichtung alle Plätze vergeben, so kann die Aufnahme nur in einer anderen Einrichtung erfolgen. Eine Einrichtung ist dann belegt, wenn in allen Gruppen die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstkinderszahl erreicht ist.
- 8) Die Gemeinde ist bemüht, die außer Kraft gesetzten Richtlinien des Sozialministeriums über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Tageseinrichtungen weiterhin anzuwenden.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann wöchentlich zum Wochenschluss erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn Kinder nachhaltig und in besonderem Maße auffallen und Grenzüberschreitungen oder mit permanentem aggressiven Verhalten den Betrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, wobei zuvor Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden muss.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn bei Kindern unter 3 Jahren trotz individueller und ausreichender Eingewöhnung die Ablösung von den Eltern nicht möglich ist, wobei eine ausreichende Eingewöhnungsphase vorangegangen sein muss und ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden haben muss.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien der Einrichtung.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Es wird gebeten, die Kinder bis zur Bringzeit der einzelnen Einrichtung zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bei wiederholendem nicht einhalten der Öffnungszeiten tritt § 3 Absatz 3 in Kraft. Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Kinder nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- 3) Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Sind Kinder zum Mittagessen gemeldet, muss die Abmeldung täglich erfolgen, im Schülerhort am Tag vorher; ansonsten ist keine Rückerstattung des Essensgeldes ab dem 6. entschuldigtem Tag möglich.
- 4) Die Einrichtung ist grundsätzlich regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung.

Nachstehend unsere Einrichtungen mit allen Informationen:

Einrichtung	Ganztages- betreuung	Verlängerte Öffnungszeiten	Halbtags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Weitere Angebote
Buchheim, Holzhauser Str. 7, Tel. 41119 1 Kindergartengruppe 2 Kleinkindgruppen		7.00 – 14.00		7.00 – 14.00	
Holzhausen, Im Grün 4, Tel. 3610 1 Tagesstättengruppe 2 VÖ-Gruppen 1 Halbtagsgruppe 1 Kleinkindgruppe- VÖ/Tagesstätte	7.00 – 16.30 mit Mittagessen	7.30 – 14.30	7.30 – 12.30	7.30 – 14.30 7.30 – 16.30	
Hugstetten, Klosterweg 2, Tel. 400385 1 Tagesstättengruppe 2 VÖ-Gruppen 4 Kleinkindgruppen VÖ/Tagesstätte	7.00 – 16.30 mit Mittagessen	7.00 – 14.00		7.00 – 14.00 7.00 – 16.30	
Neuershausen, Rathausstr. 7, Tel. 2302 2 VÖ- Gruppen 1 Kleinkindgruppe		Mo-Do 7.30 – 14.30 Fr 7.30 – 14.00		Mo-Do 7.30 – 14.30 Fr 7.30 – 14.00	
Am Bürgle, Sportplatzstr. 8, Tel. 400392 Tagesstättengruppen VÖ-Gruppen 1 Halbtagesgruppe 1 Kleinkindgruppe- VÖ/Tagesstätte	7.00 – 16.30 mit Mittagessen	Mo-Do 7.30 – 14.30 Fr 7.30 – 14.00 mit Mittagessen	7.30 – 12.30	7.00 – 16.30	Hort 11.30 – 16.30 Schulferien- betreuung: 7.30 – 16.30

Einrichtung	Hort	Schulferienbetreuung
Schülerhort Hugstetten 4 Schülerhortgruppen	11.30 – 16.30 mit Mittagessen	08.00 – 16.30
Schülerhort Holzhausen 1,5 Schülerhortgruppen	12.00 – 16.30 mit Mittagessen	08.00 – 16.30
Nachmittagsbetreuung Neuershausen 1 Schülergruppe	12.00 – 16.30 mit Mittagessen	08.00 – 16.30

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Es gelten folgende Ferienregelungen:
 - a) Weihnachten/Neujahr vom 24.12. bis 6.1.
 - b) Fasnachtsmontag
 - c) Vier Schließtage in der Oster- oder Pfingstwoche; diese legt die Leiterin für ihre Einrichtung zusammen mit den Erzieherinnen nach Anhörung des Elternbeirates fest.
- 2) Sommerferien sind drei Wochen in den Schulferien, diese werden durch die Leiterinnen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Ferien der Grundschulhorte liegen innerhalb der Schulferien.
- 3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- 4) Am letzten Tag vor den Sommerferien (Putztag) und am Pädagogischen Tag sind die Einrichtungen geschlossen.
- 5) Am Tag des Betriebsausfluges aller Gemeindebediensteten bleiben die Einrichtungen geschlossen.

§ 6 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine kommen und gehen darf. Kinder unter 12 Jahren dürfen kein Kind aus der Einrichtung abholen.

§ 7 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten im Sinn von § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich mit Angaben über die Art der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
- (3) Wird von MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (4) Das Kind darf nach Überwindung (siehe Infektionsschutzgesetz) einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises der/des behandelnden Ärztin/Arztes wieder besuchen.
- (5) Weitere Informationen bitten wir, dem Merkblatt für Eltern zu § 34 Infektionsschutzgesetz zu entnehmen, welches Ihnen bei der Anmeldung Ihres Kindes ausgehändigt wird.

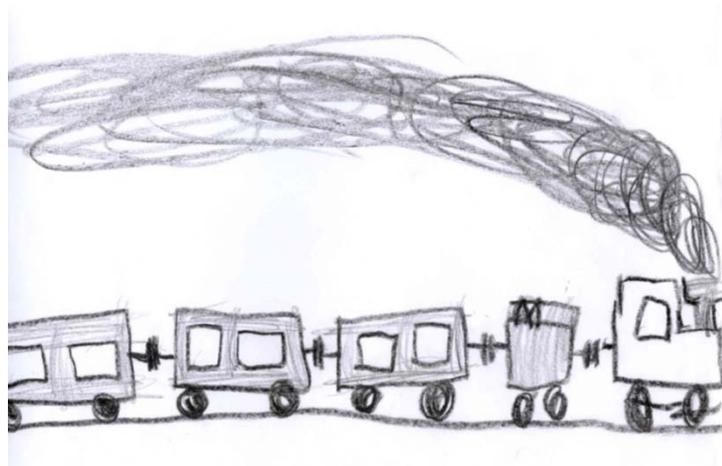
§ 9 Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).
- 2) Im Übrigen gelten die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Helmut Mursa
Bürgermeister





S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 11. April 2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertagesstätten, Grundschulhorte / Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in der verlässlichen Grundschule (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde March werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde March betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren pro Kindergarten-/Hortjahr werden verteilt auf **11 Monate** erhoben.

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

- (2) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in **Kindergartengruppen** (Kinder über 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.01.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	66,00 €	74,00 €	142,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	30,00 €	37,00 €	94,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	19,00 €	24,00 €	71,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	6,00 €	8,00 €	49,00 €

- (3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in **Kindergartengruppen** (Kinder über 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	79,00 €	95,00 €	180,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	59,00 €	73,00 €	135,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	38,00 €	48,00 €	90,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	12,00 €	15,00 €	45,00 €

- (4) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den **Gruppen für Kleinkinder** (Kinder unter 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.01.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	181,00 €	204,00 €	261,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	130,00 €	148,00 €	198,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	107,00 €	119,00 €	160,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	78,00 €	83,00 €	123,00 €

- (5) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den **Gruppen für Kleinkinder** (Kinder unter 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	191,00 €	238,00 €	300,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	143,00 €	178,00 €	225,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	96,00 €	120,00 €	150,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	39,00 €	49,00 €	75,00 €

- (6) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer **Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung** für Grundschul Kinder beträgt **ab dem 01.01.2017** monatlich:

Betreuungsform	Hortgruppe/ Nachmittagsbetreuung
für das 1. Kind nach Abs. 1	88,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	47,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	32,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	17,00 €

- (7) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer **Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung** für Grundschul Kinder beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Hortgruppe/ Nachmittagsbetreuung
für das 1. Kind nach Abs. 1	120,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	90,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	60,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	30,00 €

- (8) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 3 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden auf den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag des Kalendermonats ein, so wird die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt.
- (9) Sharing-Plätze, bezogen auf die Wochentage, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gebucht werden. Die jeweiligen Gebühren werden anteilig der gebuchten Wochentage (jew. 1/5) berechnet.
- (10) Sharing-Plätze in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsformen sind nicht zulässig.
- (11) Ein Wechsel der Betreuungsart ist nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorbehaltlich freier Plätze, möglich. Ein Wechsel innerhalb eines Monats ist nicht zulässig.
- (12) In den Einrichtungen mit Ganztagesgruppen und Hortgruppen wird ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.

- (13) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt

pauschal 60,00 €

Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen, (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt 1/5 der o.g. Gebühren je gebuchten Wochentag.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit ab dem 6. aufeinanderfolgenden Öffnungstag im selben Monat, wird der Essensbeitrag, auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten, anteilig mit 3,00 €/Fehltag ermäßigt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12..

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils im Voraus, bis zum Ersten des Monats auf ein Konto der Gemeinde March zu entrichten.

Die Inanspruchnahme beginnt mit der Eingewöhnungszeit. Für die ersten 10 Betreuungstage werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Eine Ermäßigung der Essensgebühren in der Eingewöhnungszeit kann nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gewährt werden.

- (2) Bei Anmeldung zum Beginn des Kindergarten-/Hortjahres ist die Gebühr erstmals für den Monat September des laufenden Jahres und letztmals im Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten.
- (3) Beginnt der Besuch einer Einrichtung nicht zum ersten eines Monats oder endet er nicht zum letzten Tag eines Monats, so ist für jede angefangene Woche ein Viertel des Monatsbetrags der Benutzungs- und Essensgebühren zu entrichten.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die aktuelle Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen vom 16. November 2001, einschließlich aller darauf folgenden Änderungen, außer Kraft.

March, den 11. April 2016

Helmut Mursa
Bürgermeister

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 28. September 2009

1. Allgemeines

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kindergrüpe) ärztlich untersucht werden. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326). Nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des 2. Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770)

U3: 4. - 5. Lebenswoche

U4: 3. - 4. Lebensmonat

U5: 6. - 7. Lebensmonat

U6: 10. - 12. Lebensmonat

U7: 21. - 24. Lebensmonat

U7a: 34. - 36. Lebensmonat

U8: 46. - 48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren)

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigte) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr.3.2).

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigte) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nummern 1 – 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

1. Allgemeines

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglieder im Elternbeirat sind.

Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

6. Weitere Bestimmungen

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung. Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und **das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- und Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- und Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



An die
Gemeinde March
Am Felsenkeller 2
79232 March

Anmeldung

für die Einrichtung: _____

Aufnahmedatum: _____

Abmeldedatum: _____

Die Regelungen der Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen in March sind Grundlage der Aufnahme des Kindes in die genannte Einrichtung.

1. Angaben über das Kind

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____ (freiwillige Angabe)

Name des Kinderarztes: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

Überstandene Krankheiten (freiwillige Angabe): _____

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name des Vaters:: _____

Name der Mutter: _____

Adresse (wenn von Kind abweichend): _____

Tel. (Mutter): _____

Tel. (Vater): _____

im Notfall: _____

3. Angaben zu Geschwisterkindern

(Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im gleichen Haushalt wohnen)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Weitere Geschwisterkinder sind ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben

4. Betreuungsangebot – verbindliche Anmeldung

a) Kindergartenkinder (Kinder über 3 Jahre)

- Halbtagesgruppe
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ-Gruppe)
- Ganztages-Gruppe (GT-Gruppe)
- VÖ gemischt mit GT
- | | | |
|----|-----------------------------|-----------------------------|
| Mo | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Di | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Mi | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Do | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Fr | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |

b) Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren)

- Halbtagesgruppe
- VÖ-Gruppe
- GT-Gruppe
- VÖ gemischt mit GT
- | | | |
|----|-----------------------------|-----------------------------|
| Mo | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Di | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Mi | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Do | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |
| Fr | <input type="checkbox"/> VÖ | <input type="checkbox"/> GT |

c) Hortgruppe in der Grundschule

Mo Di Mi Do Fr

d) Mittagessen

(bei Ganztages- und Hortbetreuung automatisch mit dabei!)

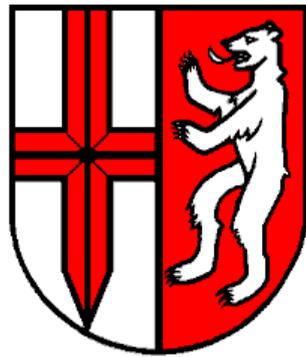
Bei VÖ und Kernzeitbetreuung kann Mittagessen nur in Einrichtungen gebucht werden, in denen ein Angebot besteht und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen!

Mo Di Mi Do Fr

March, den _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertages-
pflege bestehen – soweit sie nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungs-
untersuchung U ____ erkennen lässt –

keine medizinischen Bedenken.

medizinische Bedenken.

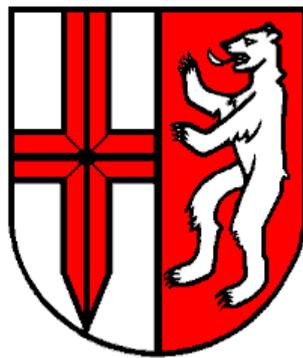
Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit
den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung bzw. der Tages-
pflegeperson abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen
Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes



Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Namen des Kindes _____

geb. am _____

1. Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind auch von

Name _____

Name _____

aus der Einrichtung abgeholt werden kann.

2. Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

3. Wir sind damit einverstanden, dass an manchen Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden und unser Kind verkehrsgerecht im Kindersitz befördert wird.

4. Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Sommerfeste, Familienfeste, Laternenumzüge und ähnliches, die Aufsichtspflicht über die Kinder bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

March, _____

Unterschriften des/ _____

der Personensorgeberechtigten _____



Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Namen des Kindes _____

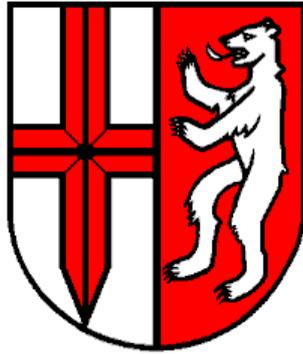
geb. am _____

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind nach dem Besuch der Einrichtung alleine nach Hause geht.

March, _____

Unterschriften des/der _____

Personensorgeberechtigten _____



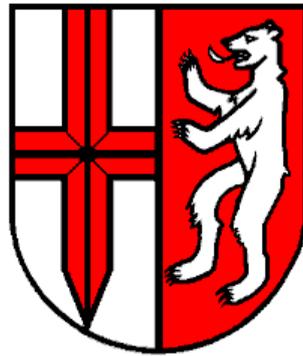
Bestätigung zur Belehrung gem. Infektionsschutzgesetz

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

March, _____

Unterschriften des/der _____

Personensorgeberechtigten _____



Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und Nutzung von Fotos

Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis und erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass Fotografien mit meinem/unserem Kind_____

von der Einrichtung_____

zu den unten genannten Verwendungszwecken verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Verwendungszweck:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Portfolio (analog und digital)
- Pressemitteilungen (analog und digital) z.B. Zeitung oder Mitteilungsblatt
- Dokumentation von Praktikanten und Auszubildenden
- Webauftritt der Einrichtung/Gemeinde March
- Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Einrichtung

Zusätzlich bestimme/n ich/wir Folgendes:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der Name meines/unseres Kindes darf genannt werden.
- Das Alter meines/unseres Kindes darf genannt werden.
- Einzelaufnahmen dürfen nach Rücksprache für andere Veröffentlichungszwecke verwendet werden.

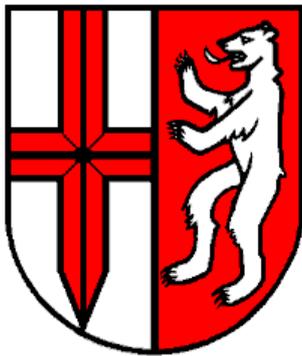
Durch die Veröffentlichung des Bildes darf keine Schamgrenze überschritten oder das Persönlichkeitsrecht meines/unseres Kindes gefährdet werden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Bereits verwendete oder veröffentlichte Bilder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22, Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Datum, Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung



Schweigepflichtentbindung

Um eine optimale Begleitung und Förderung Ihres Kindes zu ermöglichen, bitten wir Sie, um Aufhebung der folgenden Schweigepflichten:

Als Erziehungsberechtigte/r entbinde/n ich/wir die folgenden Stellen von der Schweigepflicht für den mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch über den Entwicklungsverlauf meines/unseres Kindes _____ geb. am _____

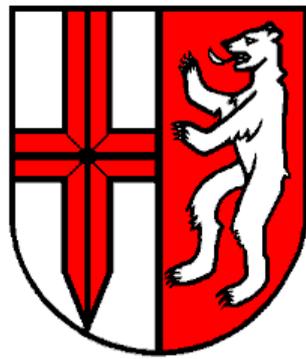
- Therapeut/in _____
- Arzt/Ärztin _____
- Jugendamt _____
- Grundschule _____ (für Hortkinder)
- Sonstige _____

Alle Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Datum, Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung



Einverständniserklärung

Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis und erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass
mein/unser Kind_____

- von den Betreuer/innen auf Lausbefall untersucht werden kann, sobald in der Schule bzw. im Kindergarten vermehrt Läuse gemeldet wurden oder ein Verdachtsbefall besteht.
- sich viel im Freien aufhalten wird und die Gefahr eines Zeckenbisses besteht. Ich bin mir/Wir sind uns der Gefahren bewusst und werde/n mein/unser Kind nach Wald- und Wiesenaufenthalten selbst nach Zecken absuchen.
- Der Name und die Adresse meines/unseres Kindes dürfen in die Gruppenliste aufgenommen und an die Eltern verteilt werden.

Datum, Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung